

Vorlage 17

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Diese Vorlage gibt den Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport wieder und berücksichtigt den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahl-
gesetzes und der Niedersächsischen Landeswahl-
ordnung**

Anmerkung:

Die Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs sollte wegen der vom Ausschuss in Aussicht genommenen zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (siehe Artikel 1/1) ebenfalls geändert werden.

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgeset-
zes**

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zur Gesamtüberschrift. Wegen der in Aussicht genommenen zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (neuer Artikel 1/1) müssen die einzelnen Artikel aus rechtsformlichen Gründen Überschriften erhalten.

– Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 429), wird wie folgt geändert:

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

1/1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 33 _____ erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuweisungen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

„(5) ¹Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze (**verfügbare Abgeordnetensitze**) werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. ² _____ (jetzt in Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2) ³Hierzu werden die für die einzelnen Landeswahlvorschläge der Parteien nach Satz 1 jeweils abgegebenen Zweitstimmen, die nach Absatz 2 festge-

stellt worden sind, durch den nach Absatz 6 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 7 gerundet. ⁴Jeder Partei nach Satz 1 wird eine dem auf- oder abgerundeten oder durch Los bestimmten Quotienten entsprechende Zahl an Abgeordnetensitzen zugeteilt.“

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Der Zuteilungsdivisor für das Verfahren nach Absatz 5 wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Abgeordnetensitze verteilt werden. ²Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der für die Landeswahlvorschläge aller Parteien nach Satz 1 abgegebenen Zweitstimmen durch die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze geteilt. ³Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Abgeordnetensitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Abgeordnetensitze ergibt; entfallen zu wenig Abgeordnetensitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(7) ¹Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 5 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüberliegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ²Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuweisungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „den Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Angabe „Absatz 5“

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ er-
setzt.

**bb) In Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die
Zahl „8“ ersetzt.**

**cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe
„Absatz 5“ durch die Angabe „den Ab-
sätzen 5 bis 7“ ersetzt.**

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

Anmerkung:

Der Ausschuss hat sich in der Sitzung 27.11.2025 mehrheitlich darauf verständigt, die in Vorlage 7 grau unterlegten, ergänzenden Vorschläge zur Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers zu übernehmen.

**2/1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Zahl „6“ durch
die Zahl „8“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „9“
ersetzt.**

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zu § 33; es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen des § 33.

**3. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) _____ erhält fol-
gende Fassung:**

Anmerkung:

Mit dem zur Anlage vorgelegten Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16) werden drei Wahlkreise gegenüber der Entwurfsversion verändert, nämlich die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen); dabei halten laut Begründung des Änderungsvorschlages alle drei Wahlkreise die verfassungsrechtlich höchstens zulässige Abweichung von +/- 15 Prozent ein, wobei allerdings der Wahlkreis 75 (Bersenbrück) mit -14,15 Prozent eine Abweichung aufweist, die sich recht nah an der zulässigen Toleranzgrenze bewegt.

Im Übrigen führt der Änderungsvorschlag aus, dass für vier Wahlkreise, nämlich für die Wahlkreise 6 (Gifhorn-Süd), 19 (Holzminden), 49 (Lüneburg) und 70 (Wilhelmshaven), keine weiteren Änderungen des Zuschnitts vorgenommen werden, obwohl diese Wahlkreise nach der zwischenzeitlich vom Landeswahlleiter vorgelegten Prognose des LSN zur Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.09.2027 (Vorlage 10) eine Abweichung von mehr als +/- 15 Prozent, jedoch von weniger als +/- 25 Prozent aufweisen. Für zwei dieser Wahlkreise wird dargelegt, dass die einbringenden Fraktionen davon ausgehen, dass entgegen der Prognose des LSN zum Zeitpunkt der

III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

Wahl keine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze vorliegen wird, bzw. dass selbst dann, wenn eine solche vorliegen würde, diese verfassungsrechtlich gerechtifiziert wäre (Wahlkreise 6 -Gifhorn-Süd- und 49 -Lüneburg-). Auch für die anderen beiden Wahlkreise (d. h. für den Wahlkreis 19 -Holzminden- und den Wahlkreis 70 -Wilhelmshaven-) wird unter Darlegung der vom Staatsgerichtshof genannten Kriterien (StGH, Urteil v. 16.12.2024, Az. 5/23, S. 16) eine Ausnahme für die Überschreitung der Toleranzgrenze begründet.

Die Begründung solcher Ausnahmen ist nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Überschreitung objektiv erfordern, die aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren und die in ihrer Größenordnung auf das mögliche Mindestmaß beschränkt sind (StGH, a. a. O, S. 16). Wieviele Wahlkreise bei einer Gesamtwahlkreisanzahl von 87 (bisher) bzw. 90 (neu) die zulässige Toleranzgrenze überschreiten dürfen, ist in dem Urteil des Staatsgerichtshofs zahlenmäßig nicht festgelegt; sicher ist nur, dass eine Abweichung von 30 Wahlkreisen bezogen auf eine Gesamtwahlkreisanzahl von 87 den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt (StGH, a. a. O, S. 19). Hinsichtlich der Anzahl der Wahlkreise für die eine Begründung für das Überschreiten der Toleranzgrenze noch zulässig sein kann, verbleibt also - ebenso wie für die Frage, ob die nun im Änderungsvorschlag genannten Gründe nach Auffassung des Staatsgerichtshofs den in seinem Urteil genannten Anforderungen genügen werden - ein verfassungsrechtliches Risiko. Im Hinblick darauf, dass zwischenzeitlich die verfassungsrechtlich erforderliche Prognose zur Zahl der Wahlberechtigten zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl nachgeholt worden ist (vgl. Vorlage 10 und die Einschätzung in der Begründung des Änderungsvorschlages zu den Wahlkreisen 6 -Gifhorn-Süd- und 49 -Lüneburg-) und jedenfalls nur zwei der Wahlkreise nach dieser Prognose die zulässige Toleranzgrenze sicher (jedoch geringfügig) überschreiten, dürfte dieses Risiko aus unserer Sicht jedoch relativ überschaubar sein. Gleichwohl weisen wir nochmals darauf hin, dass es auch unter Berücksichtigung der in Vorlage 10 übermittelten Prognose dabei bleibt, dass sich eine größere Anzahl an Wahlkreisen relativ nah an der Toleranzgrenze bewegt, nämlich zwischen 14 und 15 Prozent liegt (Neuzuschnitt des Wahlkreises 75 -Bersenbrück- sowie Vorlage 10: Wahlkreis 18 -Einbeck-, Wahlkreis 35 -Bad Pyrmont-, Wahlkreis 53 -Rotenburg-; Wahlkreis 61 -Verden-). Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs ist jedoch „eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise“ anzustreben, „nicht nur ein Zuschnitt, der gerade die Einhaltung des Toleranzbereichs erreicht“ (StGH, a. a. O, S. 17). Ob dieser Anforderung vollständig genüge getan ist, bleibt daher fraglich. Jedenfalls ist es im Hinblick auf die genannten Wahlkreise und die Anforderungen des Staatsgerichtshofs nicht unwahrscheinlich,

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645*

*Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung*

*dass in der kommenden Wahlperiode erneut eine Korrek-
tur von Wahlkreiszuschnitten erforderlich wird.*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet und Wabe-Schunter-Beberbach
2	Braunschweig-Süd/Peine-Ost	<u>Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest und Weststadt;</u> <u>vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg</u>
3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nordstadt-Schunteraeue, Nördliche Schunter-/Okeraue und Westliches Ringgebiet
4	Peine	<u>Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Ilsede</u>

1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Braunschweig-Süd/Peine-Ost“

2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt;
Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“

3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“

	5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel und Wesendorf, das gemeindefreie Gebiet Giebel
	6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen und Papenteich
	7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau und Wendschott
4.	8	Helmstedt	<u>_Vom Landkreis Helmstedt die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und _____ Schöningen _____, die Gemeinde Lehre, _____ die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke, die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen_</u>
			„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Barum, Beinum, Flachstöckheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachtersen, Ohendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg

9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickte
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	<u>Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Groß Mahner, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachtersen, Salzgitter-Ohendorf und Salzgitter-Ringelheim;</u> <u>vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlem;</u> <u>vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg_</u>
11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachtersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelnstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Watenstedt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsvfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsvfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	12	Göttingen/Harz	Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Samtgemeinde Hattorf am Harz, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen); vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)
6.	13	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Goslar und Langelsheim, die Gemeinde Liebenburg
	14	Duderstadt	_Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen, __ die Gemeinden Friedland, Gleichen_ und Rosdorf, __ die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen_
7.	15	Göttingen/Münden	_Vom Landkreis Göttingen aus der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt und die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“			Stadt Hann. Münden, ____ die Gemeinden Flecken Bovenden und Staufenberg, ____ die Samtgemeinde Dransfeld_
8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	16	Göttingen-Stadt	<u>Vom Landkreis Göttingen aus der</u> Stadt Göttingen die Stadtteile Deppoldshausen , Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende_
„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“			
9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	17	Northeim	<u>Vom Landkreis Northeim die Städte</u> Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar, ____ die Gemeinden ____ Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;
„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;			
Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“			<u>vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen_</u>
10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	18	Einbeck	<u>Vom Landkreis Northeim die Städte</u> Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck, ____ die Gemeinde ____ Kalefeld, das gemeindefreie Gebiet Solling;
„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.			<u>vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen</u>
Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“			
11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	19	Holzminden	<u>Der Landkreis Holzminden;</u>
„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).			<u>vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine);</u>
Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.			

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Der Landkreis Holzminden.“	20	Hildesheim	vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde_
	21	Sarstedt/Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim
	22	Alfeld	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem und Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde
12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:			_Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze, ____ die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse, ____ die Samtgemeinde Leinebergland_
„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“	23	Hannover-Döhren	_Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Oststadt, Seelhorst, Waldhausen, Waldheim, Wülfel, Wülferode und Zoo_
13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:			Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Andertern, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd und Sahlkamp
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bemerode, Wülferode und Oststadt.“	24	Hannover-Buchholz	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem,
	25	Hannover-Linden	

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

14. In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“

15. In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“

26 Hannover-Ricklingen

27 Hannover-Mitte

Brink- Hafen, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden- Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide **und** Vinnhorst

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt und Wettbergen

Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt und Vahrenwald

Anmerkung:

Der Ausschuss hat in der letzten Sitzung noch nicht abschließend über die Anregung des MI entschieden, in den neu zugeschnittenen Wahlkreise 23 bis 27, ggf. auch zusätzlich die Namen der Wahlkreise zu ändern. MI hat folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

23 Hannover-Süd/Ost,
24 Hannover-Nord/Ost,
25 Hannover-Nord/West,
26 Hannover-Süd/West,
27 Hannover Mitte.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	28	Laatzen	Von der Region Hannover die Städte Laatzen, Pattensen und Sehnde
	29	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf und Lehrte, die Gemeinde Uetze
	30	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel und Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
	31	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
	32	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge und Wunstorf
	33	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze
	34	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
	35	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister und Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal und Flecken Salzhemmendorf
16.	In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	36	Schaumburg _Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal, ____ die Samtgemeinden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“	37	Hameln/Rinteln	Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg_
17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser; Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“	38	Nienburg/Schaumburg	_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum, ____ die Samtgemeinde Mittelweser; vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen_
18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Nienburg/Diepholz“	39	Nienburg/Diepholz	_Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinde Flecken Steyerberg, ____ die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue; vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg_
19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg. Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“			

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“

21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“

22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbostel und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;

Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“

23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;

Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“

40 Syke

„Vom Landkreis Diepholz die Stadt Syke, ____ die Gemeinden Stuhr und Weyhe“

41 Diepholz

„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld, ____ die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden“

42 Walsrode

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingbostel und Walsrode, ____ die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt, ____ der gemeindefreie Bezirk Osterheide;

vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“

43 Soltau

„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau, ____ die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;

vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel“

44 Bergen

Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Südheide **und** Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

			Lachendorf und Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
	45	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren und Wietze
	46	Uelzen	Der Landkreis Uelzen
24.	In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“	47	Elbe _Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, ____ die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide_
25.	In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“	48	Lüneburg-Land _Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf, ____ die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck_
26.	In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“	49	Lüneburg _Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg_
	50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt und Salzhausen
	51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg und Tostedt
27.	In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	53	Rotenburg „Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum; Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“
28.	In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	54	Bremervörde „Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen; Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“
29.	In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	55	Buxtehude „Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“
	56	Stade	Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	57	Geestland	Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor
	58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinde Land Hadeln
30.	In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:	59	Unterweser „Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt; Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“
31.	In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Worpswede; Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“	60	Osterholz „Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, <u>die Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede;</u> <u>vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt</u> “
32.	In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung: „Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“	61	Verden „Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller), <u>die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen</u> “

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

	62	Oldenburg-Mitte/Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg und Tewelbäke-West
	63	Oldenburg-Nord/West	Von der Stadt Oldenburg (Oldb) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede und Wechloy
33.	In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“	64	Oldenburg-Land <u>_Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg) und Wardenburg_</u>
34.	In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt; Die Stadt Delmenhorst.“	65	Delmenhorst <u>_Die Stadt Delmenhorst;</u> <u>vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt_</u>
35.	In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung: „Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“	66	Cloppenburg-Nord <u>_Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, <u>_____</u> die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland_</u>
36.	In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:	67	Cloppenburg <u>_Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönningen, <u>_____</u> die Gemeinden</u>

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Löningen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“

37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:

„68

Vechta-Süd

Vom Landkreis
Vechta die Städte
Damme, Dinklage und
Lohne (Oldb) und die
Gemeinden Holdorf,
Neuenkirchen-Vörden
und Steinfeld (Oldb).“

68 Vechta-Süd

Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg),
Lastrup und Lindern (Oldenburg)_

_Vom Landkreis Vechta die Städte Damme,
Dinklage und Lohne (**Oldenburg**), ____ die
Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und
Steinfeld (**Oldenburg**)_

38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vechta/Wildeshausen“

69 Vechta/Wildeshausen

_Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta, ____
die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, ____ die Gemeinde Großenkneten_

39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.

70 Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven

41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

71 Friesland

_Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und
Schortens, ____ die Gemeinden Bockhorn,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfssfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfssfassung nicht betroffenem Text, sind gefestet

„71“

42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

"72"

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadtland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73

Rastede/Varel

Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede;

Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel;

72 Wesermarsch

Sande, Wangerland, **Nordseeheilbad** Wangerooge und Zetel

Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham, die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland

_Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden
Rastede und Wiefelstede;

vom Landkreis Friesland die Stadt Varel:

vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinde

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

Vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

74 Ammerland

_Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, ____ die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht_

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edewecht.“

48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„75“

75 Bersenbrück

Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen

49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen

Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“

**Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
(Vorlage 16):**

Anmerkung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen“

Die gegenüber der Entwurfsfassung vorgesehene Herausnahme der Samtgemeinden Freren und Lengerich aus dem Wahlkreis 75 (Bersenbrück) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1). Die Samtgemeinde Freren wird danach dem Wahlkreis 83 (Lingen) zugeteilt. Die Samtgemeinde Lengerich wird dem Wahlkreis 84 (Meppen) zugeteilt.

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„76“

76 Bramsche

„Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln **und** Wallenhorst“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„77“

77 Melle

„Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald **und** Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf **und** Hilter am Teutoburger Wald“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„78“

78 Georgsmarienhütte

Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg **und** Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald **und** Hasbergen

53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„79“

79 Osnabrück-Ost

Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum-Gretesch-Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland

54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“
55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„80“
56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“
57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„81“
58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Grafschaft Bentheim/Haren“
59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;
Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“
- 80 Osnabrück-West „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste_
- 81 Grafschaft Bentheim/Haren „Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen, ____ die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen;
vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems),
die Gemeinde Twist_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:

„82

Nordhorn

Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttorf.“

82 Nordhorn

Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn, ____ die Samtgemeinde Schüttorf

61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„83“

83 Lingen

Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), ____ die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, ____ die Samtgemeinden **Freren und Spelle**

62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinde Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle“

Anmerkung:

Die Aufnahme der Samtgemeinde Freren in den Wahlkreis 83 (Lingen) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16, Nr. 2. Danach soll die Samtgemeinde Freren vom Wahlkreis 75 (Bersenbrück) in den Wahlkreis 83 (Lingen) verlagert werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„84“

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“

84 Meppen

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste, die Samtgemeinden Herzlake, **Lengerich und Sögel**“

Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16):

„Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne, Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich, Sögel.“

65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„85“

66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“

85 Papenburg

Anmerkung:

Die Aufnahme der Samtgemeinde Lengerich in den Wahlkreis 84 (Meppen) beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16, Nr. 3. Danach soll die Samtgemeinde Lengerich vom Wahlkreis 75 (Bersenbrück) in den Wahlkreis 84 (Meppen) verlagert werden.

„Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte“

Vorlage 17 vom 13.02.2026 zu Drs. 19/8645

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„86“ | 86 | Leer | <u>_Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Uplengen, die Samtgemeinden Hesel und Jümme_</u> |
| 68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„87“ | 87 | Leer/Borkum | <u>_Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener, ____ die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn;</u> |
| 69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;

Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“ | | | <u>vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn_</u> |
| 70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„88“ | 88 | Emden/Norden | <u>Die Stadt Emden;
vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte und Krummhörn_</u> |
| 71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;

Die Stadt Emden.“ | | | |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645 und Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (grau unterlegt)

Neufassung der Anlage (inkl. Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 16) mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD – redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung und gegenüber dem bisherigen, von der Entwurfsfassung nicht betroffenem Text, sind gefettet

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„89“ | 89 | Aurich | <u>_Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, ____ die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland, ____ die Samtgemeinde Brookmerland_</u> |
| 73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“ | | | |
| 74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„90“ | 90 | Wittmund/Inseln | <u>_Der Landkreis Wittmund; vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor, ____ die Gemeinden Baltrum, Dornum und die Inselgemeinde Juist, ____ die Samtgemeinde Hage, das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert_</u> |
| 75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“ | | | |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für
Inneres, Sport und Digitalisierung

**Artikel 1/1
Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBI. S. 437; 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Anmerkung:

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2025 mehrheitlich darauf verständigt, die infolge der Änderungen des § 33 NLWG notwendigen Änderungen der NLWO ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen. Die Regelungen in § 69 Abs. 2 werden wegen der neuen Regelungen in § 33 Abs. 5 bis 7 NLWG nicht mehr benötigt und können gestrichen werden.

2. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung.

3. In § 77 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

unverändert